

Versicherungswirrwarr (KV)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. Dezember 2005 18:17

Zitat

hodihu schrieb am 07.12.2005 17:53:

Das ist meiner Meinung nach so nicht richtig. Der Anspruch auf Beihilfe besteht nur, wenn eine beihilfekonforme Krankenversicherung abgeschlossen wurde und die GKV ist nicht beihilfekonform (davon abgesehen hat man bei der GKV auch keinerlei Rechnungen, die man einreichen kann, da diese ja direkt abrechnen). Zumindest wollte "meine" zuständige Stelle von mir eine Kopie des Versicherungsscheins, bevor sie mir auch nur einen Pfennig überwiesen hat.

Gruß,

Holger

Da stimme ich zu. Aber die Frage wäre, ob der Arbeitgeber, also die Bezirksregierung, den Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen KV für Beamte übernehmen würde. Bei den Angestellten tut er das ja.

Gruß

Bolzbold